VERORDNUNG (EG) Nr. 748/95 DES RATES

vom 31. März 1995

zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Norwegen haben Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1995 geführt, insbesondere über die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in der Fischereizone Norwegens.

Gemäß den Artikeln 96 und 124 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens verwaltet die Gemeinschaft die von der Republik Finnland und dem Königreich Schweden mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen.

Nach dem Verfahren des Fischereiabkommens zwischen dem Königreich Schweden und dem Königreich Norwegen vom 9. Dezember 1976 hat die Gemeinschaft für Schweden Konsultationen mit Norwegen über die beiderseitigen Fischereirechte für 1995 geführt.

Nach dem Verfahren des Fischereiabkommens zwischen der Republik Finnland und dem Königreich Norwegen vom 29. Dezember 1976 hat die Gemeinschaft für Finnland Konsultationen mit Norwegen über die beiderseitigen Fischereirechte für 1995 geführt.

Um eine effiziente Bewirtschaftung der verfügbaren Fangmengen sicherzustellen, sollten diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3377/94 (2) wurden die Fangquoten für Gemeinschaftsschiffe in norwegischen Gewässern für die Zeit bis zum 31. März 1995 auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Diese Verordnung ist aufzuheben.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die einschlägigen Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (3) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1995 dürfen Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats folgende Fänge tätigen:

— in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens nördlich von 62° 00′ N oder in der Fischereizone um Jan Mayen Fänge im Rahmen der in Anhang I festgesetzten Quoten;

— in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens südlich von 62° 00′ N Fänge im Rahmen der in Anhang II festgesetzten Quoten.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 3377/94 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BAYROU

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1994, S. 122.

(3) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

ANHANG I

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 in den Gewässern Norwegens

Norwegische Gewässer nördlich von 62°00′ nördlicher Breite

(in Tonnen Fanggewicht)

Art	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	I, II	28 800	Frankreich	3 215
			Deutschland	3 500
			Vereinigtes Königreich	13 585
			Spanien	3 825
			Portugal	3 825
			Irland	425
			Griechenland	425
Schellfisch	I, II	3 500	Frankreich	450
			Deutschland	750
			Vereinigtes Königreich	2 300
Seelachs	I, II	7 000	Frankreich	900
			Deutschland	5 600
			Vereinigtes Königreich	500
Rotbarsch	I, II	3 500	Frankreich	220
			Deutschland	1 880
			Vereinigtes Königreich	400
			Spanien	190
			Portugal	810
Schwarzer Heilbutt	I, II	100	Deutschland	50
			Vereinigtes Königreich	50
Blauer Wittling	II	1 000	Frankreich	500
			Deutschland	500 (2)
Andere Arten (als Beifänge)	I, II	450	Frankreich	60
			Deutschland	150
			Vereinigtes Königreich	240
Makrele	II a	15 150 (1)	Dänemark	15 150

(1) Davon dürfen 15 150 Tonnen im ICES-Bereich IV a gefischt werden ; Norwegen darf im selben Bereich bis zu 60 000 Tonnen aus der für das Gebiet nördlich 62°00′ N festgesetzten TAC fischen.

(2) Ad-hoc-Lösung für 1995.

ANHANG II

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 in den Gewässern Norwegens

Norwegische Gewässer südlich von 62°00′ nördlicher Breite

(in Tonnen Fanggewicht)

Art	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Stintdorsch (1)	IV	50 000	Dänemark Vereinigtes Königreich	47 500 (2) 2 500 (3)
Sandaal	IV	150 000	Dänemark Vereinigtes Königreich	142 500 (2) 7 500 (3)
Garnele	IV	1 245	Dänemark Schweden	1 080 165 (4)
Andere Arten	IV	11 000	Dänemark Vereinigtes Königreich Deutschland Belgien Frankreich Niederlande Schweden	5 500 4 125 620 60 255 440 z.E. (5)
Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Köhler, Wittling	IV	2 560	Schweden	2 560 (6)
Hering	IV	1 050	Schweden	1 050 (4)
Makrele	IV	300	Schweden	300 (4)
Industriefisch	IV	800	Schweden	800 (4) (7)

(1) Einschließlich Blauer Wittling und untrennbar gemischter Stöcker.

(2) Innerhalb einer Gesamtquote können auf Antrag bis zu 38 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden.

(3) Innerhalb einer Gesamtquote können auf Antrag bis zu 2 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden.

(4) Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Köhler und Wittling werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

(5) Quote für „andere Arten", die Norwegen Schweden herkömmlicherweise einräumt.

(6) Davon höchstens 460 Tonnen Kabeljau und 1 060 Tonnen Seelachs.

(7) Davon höchstens 400 Tonnen Stöcker.